



## **Pflegefinanzierung im Kanton Schwyz Antworten auf wichtige Fragen**

### **Wo muss ich die Anmeldung einreichen?**

*Im Kanton Schwyz ist die Ausgleichskasse Schwyz zuständig für die Durchführung der Pflegefinanzierung im stationären Bereich (Aufenthalt im Pflegeheim).*

*Falls sich der gesetzliche (zivilrechtliche) Wohnsitz einer Person in einem anderen Kanton befindet, gelten die Bestimmungen dieses Kantons. Im Zweifelsfall ist die Anmeldung an die Ausgleichskasse Schwyz zu senden. Diese klärt die Zuständigkeit ab.*

### **Ich halte mich in einem anerkannten Pflegeheim im Kanton Schwyz auf. Was muss ich beachten?**

*Für die Leistungen der Pflegefinanzierung müssen Sie sich bei der Ausgleichskasse Schwyz anmelden. Die Auszahlung der Pflegerestkosten wird ab dem 1. Januar 2021 direkt und wiederkehrend dem Leistungserbringer (Pflegeheim) ausbezahlt.*

### **Ich halte mich in einem ausserkantonalen Pflegeheim auf. Was muss ich beachten?**

*Für Leistungen der Pflegefinanzierung müssen Sie sich bei der Ausgleichskasse Schwyz anmelden. Halten Sie sich in einem Heim ausserhalb des Kantons Schwyz auf, müssen Sie die Heimabrechnungen selber bei der Ausgleichskasse einreichen. Die Pflegerestkosten werden auf Ihr persönliches Konto ausbezahlt.*

### **Ich bin vermögend. Habe ich trotzdem Anspruch auf die Pflegefinanzierung?**

*Bei der Pflegefinanzierung spielen die finanziellen Verhältnisse – das Einkommen oder Vermögen – der betroffenen Person keine Rolle. Die Höhe der Leistung wird alleine anhand der Pflegebedürftigkeit berechnet.*

### **Muss ich mich für Ergänzungsleistungen (EL) anmelden?**

*Sofern für die restlichen Selbstkosten (Hotelleriekosten, Eigenanteil Pflege, etc.) die finanziellen Mittel wie Einkommen oder Vermögen nicht ausreichen, empfehlen wir unbedingt zusätzlich auch eine Anmeldung für Ergänzungsleistungen (EL) einzureichen.*

### **Werden Leistungen aus der Zusatzversicherung berücksichtigt?**

*Nein, in der Pflegefinanzierung werden Leistungen aus der Zusatzversicherung nicht berücksichtigt. Eine Berücksichtigung allfälliger Leistungen erfolgt erst bei einer Anspruchsprüfung auf Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (EL).*

### **Wird die Hilflosenentschädigung angerechnet?**

*Eine allfällige Ausrichtung einer Hilflosenentschädigung wird bei der Pflegefinanzierung nicht angerechnet. Bei einem Anspruch auf Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (EL) muss die Hilflosenentschädigung bei der EL-Berechnung auf der Einnahmenseite berücksichtigt werden.*